

Zeitschrift: Befreiung : Zeitschrift für kritisches Denken
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 2 (1954)
Heft: 4

Artikel: Es ist stets bedenklich [...]
Autor: Wendland
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-410313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So ist es denn zur Kündigung, zum Abschied, zum Abschiedsbrief an die Leser gekommen, an den ich mich hier in der Hauptsache gehalten habe.

Unser Bericht in seiner Kürze mag nüchtern und trocken klingen. Alle Interessenten an diesem katholischen Hausstreit seien verwiesen auf die einschlägigen Artikel ab Juli 1953 in der «Schweizerischen Kirchen-Zeitung», in der «Christlichen Kultur» und in der «Schweizerischen Rundschau», dem eigentlichen Organ der Fronde. So würdig diese Dokumente in der Form gehalten sind, es zittert in ihnen und zwischen ihren Zeilen der dahinter liegende, kaum verhaltene Schmerz über zerbrochene Freundschaften, zittert die aufwühlende Beunruhigung, die seelische Erschütterung hüben und drüben. Im fahlen Zwielight dieses Wetterleuchtens sind nicht nur persönliche Gegensätze aufgebrochen — aufgebrochen und aller Welt sichtbar geworden ist der tief reichende, kaum zu überbrückende Abgrund, der Abgrund zwischen den beiden Positionen: Hier die unantastbare Würde und Geltung der Kirchenlehre als eines göttlichen depositum fidei, die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes — dort das heute wohl begreifliche und kaum mehr zurückzuhaltende Recht auf den kürzesten Ausdruck zu bringen: Es steht Menschenrecht gegen Gottesrecht oder Kirchenrecht, es steht Menschenwahrheit gegen Gotteswahrheit! Heftig pocht das Menschenrecht heute an das Portal der kirchenrechtlichen Kathedralen. Im Letzten geht es um die Absolutheit der Kirchenlehre — und da kann die Kirche natürlich nicht nachgeben. Jede Nachgiebigkeit in dieser Frage widerspricht dem Sinn der Absolutheit und führt unweigerlich zum Zusammenbruch.

Im fahlen Zwielight des Wetterleuchtens wird sichtbar ein Teilgebiet der schweren Bedrohung der katholischen Kirche, vor der Papst Pius XII. in seiner Enzyklika «*Humani generis*» vom August 1950 warnt und deren innerste Sorge er umschreibt mit den Titelworten:

De nonnullis falsis opinionibus quae catholicae doctrinae fundamenta subruere miniantur — zu deutsch: Ueber einige irrtümliche Auffassungen, welche die Fundamente der katholischen Lehre zu stürzen drohen.

Hr.

Es ist stets bedenklich, wenn Leute dem Volke die Religion erhalten wollen, die selbst keine haben. Wendland.